

BESCHLUSS

aus der 19. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Dienstag, 07.11.2023

öffentliche Sitzung

4. **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG im Bereich der Weschnitz zwischen Fürth und Rimbach** **VL-85/2023**
Hier: Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Beschluss:

- 1) Bereitstellung von Gemeindeflächen für die gemeinschaftliche Anlagen und Ausweisung von Uferrandstreifen:

Der Flächenbedarf für die gemeinschaftlichen und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen (Neuausweisung von Wegeflächen, Verbreiterung von Wegen) sowie die Ausweisung eines 10m Uferrandstreifens ab Böschungsoberkante entlang der Weschnitz im Flurbereinigungsverfahren wird unter Anrechnung der wegfallenden Anlagen aus dem Abfindungsanspruch der Gemeinde Fürth Odw. bereitgestellt.

- 2) Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen und des Uferrandstreifen in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde:

- a. Die Gemeinde Fürth Odw. stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass sie die später im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (wie öffentliche Wege, Straßen und Brücken sowie wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen, sonstige gemeinschaftliche Anlagen), in Eigentum und Unterhaltung übernimmt.
- b. Die Gemeinde Fürth Odw. übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabezeitpunkt gilt das Datum der vorläufigen Besitzeinweisung.

- 3) Übernahme der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nach Schlussfeststellung und Verwaltung der Restaufgaben:

Die Gemeinde Fürth Odw. stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG), die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeinde bzw. Stadtaufsichtsbehörde über.

Jeweils Einstimmig JA